

**KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND  
Heliand-Mädchenkreis  
Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland**

**Die ORDNUNG**  
**der Katholischen Studierenden Jugend**  
**in der Diözese Limburg**

§ 1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Limburg ist die Arbeitsgemeinschaft der beiden selbständigen Verbände Heliand-Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland.

Der Heliand-Mädchenkreis ist eine eigenständige Gemeinschaft von Schülerinnen und Studentinnen innerhalb des Heliand-Bundes auf der Grundlage der Heliand-Bundesordnung.

Die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland ist eine eigenständige Gemeinschaft von Schülern und Studenten innerhalb des Bundes Neudeutschland auf der Grundlage der Bundesordnung des Bundes Neudeutschland.

Der Heliand-Mädchenkreis und die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland arbeiten in der Tradition ihrer Bünde (Bund Neudeutschland und Heliand-Bund) als KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) auf der Grundlage der PLATTFORM zusammen.

§ 2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehören der Heliand-Mädchenkreis und die Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland als Mitgliedsverbände dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Limburg an.

**I. Struktur**

§ 3 Ein Mitglied erklärt seine Mitgliedschaft der KSJ-Gruppe oder der KSJ-Diözese. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Mädchen und Frauen werden grundsätzlich Mitglied im Heliand-Mädchenkreis, Jungen und Männer in der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland.

§ 4 Die Zusammenarbeit als KSJ erfolgt in Gruppen sowie auf Diözesanebene. Jedes Mitglied gehört einer Café-Gruppe an. Alle KSJ-Gruppen (einschließlich der Cafégruppen) im Bistum Limburg bilden die KSJ- Diözesanebene.

§ 5 „SchülerInnen-Cafés“ sind eine spezielle Form der KSJ-Gruppe, die sich durch offene Arbeit charakterisiert. Besucherinnen und weibliche Verantwortliche bilden die Cafégruppe des Heliand Mädchenkreises. Besucher und männliche Verantwortliche die Cafégruppe der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland. Gemeinsam bilden die Mädchen- und Jungengruppe in einem Café das KSJ-SchülerInnen-Café. Ein SchülerInnen-Café kann sich eine eigene Ordnung geben, die dieser Ordnung nicht widersprechen darf. Im Rahmen der KSJ-Arbeit haben SchülerInnen-Cafés dieselben Rechte und Pflichten wie KSJ-Gruppen. Der Begriff KSJ-Gruppe in dieser Ordnung beinhaltet auch und insbesondere die SchülerInnen-Cafés.

**II. Organe der KSJ auf Diözesanebene**

§ 6 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- die Diözesankonferenz
- die gemeinsame Diözesanleitung

## **Die Diözesankonferenz**

### ***Aufgaben***

§ 7 Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ in der Diözese Limburg. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten innerhalb des Diözesanverbandes; insbesondere sind dies:
  - Schwerpunkt der Arbeit
  - Aufträge an die Diözesanleitung
  - Aktionen und Veranstaltungen auf Diözesanebene
2. Aufnahme und Auflösung von KSJ-Stadtgruppen in die KSJ der Diözese Limburg
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes der Diözesanleitung
4. Entlastung der Diözesanleitung
5. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung auf 1 Jahr
6. Einsetzen von Ausschüssen und Entgegennahme von deren Rechenschaftsberichten

§ 8 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt „Verbandliches“ einzurichten zu dem die Beratungen getrennt nach Mitgliedschaft in den Verbänden Heliand Mädchenkreis und Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland erfolgen. Auf diese getrennten Konferenzen kann auch durch Beschluss nicht verzichtet werden. Eine Ausweitung der getrennten Beratung kann hingegen jederzeit erfolgen. Die getrennten Konferenzen werden von der jeweils zuständigen Diözesanleitung vorbereitet und separat einberufen.

### ***Mitgliedschaft***

§ 9 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind alle Mitglieder des Heliand-Mädchenkreises und alle Mitglieder der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland in der Diözese Limburg. Alle Wahlen finden unter Beachtung der Eigenständigkeit des Heliand Mädchenkreises sowie der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland getrenntgeschlechtlich statt.

§ 10 Die Diözesankonferenz ist öffentlich, solange dies nicht von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anders gefordert wird.

### ***Beschlussfähigkeit***

§ 11 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß – d.h. wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – einberufen wurde, nicht weniger als die Hälfte der Gruppen vertreten und nicht weniger als 2/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.

§ 11a Beschlüsse werden per einfachen Mehrheitsentscheid gefasst, sofern diese Ordnung nichts Gegenteiliges festlegt. Auf Antrag ist es möglich, geschlechtsgetrennt nach Verbänden abstimmen zu lassen. Weiter ist es auf Antrag nötig, dass die Gruppe als eine Entität fungiert und somit pro Gruppe nur eine Stimme zur Verfügung steht.

### ***Einberufung***

§ 12 Die Konferenz wird einmal jährlich wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von der Diözesanleitung einberufen

§ 13 Eine außerordentliche Konferenz wird einberufen, wenn eine Mitgliedsgruppe oder 1/3 der Stimmberechtigten, unabhängig ihrer Verbandszugehörigkeit, oder 1/3 der Diözesanleitung es wünschen.

## **Die gemeinsame Diözesanleitung**

§ 14 Die Diözesanleitung besteht aus:

- aus mindestens zwei Heliand-Mädchen und zwei Jungen der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland, von denen wenigstens eine(r) Schüler(in) sein muss. Eine Ausweitung kann erfolgen, unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Parität.
- der Geistlichen Verbandsleitung.

Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kann auf der Diözesanebene von männlichen und weiblichen Personen wahrgenommen werden, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und Mitglied in der katholischen Kirche sind.

§ 15 Die Diözesanleitung wird auf der Diözesankonferenz gemäß der Wahlordnung der KSJ-Bundeskonferenz auf ein Jahr gewählt.

§ 16 Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:

1. Einhaltung und Umsetzung der PLATTFORM, dem Grundsatzprogramm der KSJ
2. Einhaltung dieser Ordnung
3. Geschäftsführung
4. Gruppenbetreuung
5. Konferenzdurchführung
6. Ausführung der Beschlüsse der Konferenz
7. Zusammenarbeit mit den Bundesleitungen der KSJ, der Diözesanleitung des BDKJ, den Diözesanleitungen seiner Mitgliedsverbände, den Gremien des Heliand-Frauenkreises, der KMF (Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen) auf der Ebene, die der der KSJ-Diözesanleitung entspricht.
8. Repräsentation der KSJ nach außen
9. Einsetzen von Ausschüssen. Diese müssen von der Diözesankonferenz gewählt werden.

## **III. Die Ausschüsse**

§ 17 Die Ausschüsse der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Adressaten der Ausschüsse sind die Gruppen und Gremien der KSJ. Der Schulungsausschuss zur Ausbildung der neuen Gruppenleiter/innen ist ein Ausschuss im Sinne dieser Ordnung.

§ 18 Über Ziele, Inhalte, Laufzeit und Anzahl der Ausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz. Sie legt deren inhaltliche Schwerpunkte fest. Sie orientiert sich dabei an der PLATTFORM.

§ 19 Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Dauer der Mitgliedschaft ist abhängig von der Laufzeit des Ausschusses. Diese beträgt in der Regel ein Jahr und kann von der Diözesankonferenz ausgedehnt werden. Mitglieder des Schulungsausschusses werden für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt.

Jeweils ein Mitglied der gemeinsamen Diözesanleitung arbeitet als Koordinator/in in einem Projektausschuss mit.

§ 20 Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt in der Regel höchstens acht Personen, ausschließlich dem zugeordneten Leitungsmitglied. Jeder Ausschuss wählt eine/n Sprecher/in.

§ 21 Die Ausschussmitglieder werden von der Diözesankonferenz gewählt.

## **IV. Das KSJ-Diözesanbüro**

§ 22 Die gemeinsame Diözesanleitung unterhält eine gemeinsame Geschäftsstelle, das KSJ-Diözesanbüro im SchülerInnenreffpunkt Café Müller.

## **V. Der KSJ-Beitrag**

### **Beitragspflicht/Beitragshöhe**

§ 23 Die SchülerInnencafés entrichten ihren Beitrag an die KSJ-Bundesebene. Auf Beschluss der KSJ Diözesankonferenz kann ein Beitrag für den Diözesanverband eingerichtet werden.

### **Abrechnungsverfahren**

§ 24 Mitgliederlisten werden in den KSJ-Cafégruppen geführt. Diese enthalten folgende Daten: Name, Adresse, Geburtsjahr, Stadtgruppe, Amt/Funktion in der KSJ, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Mitgliederlisten sind der KSJ Diözese Limburg und dem KSJ Bundesamt vorzulegen.

## **VI. Wahlordnung**

### **a) Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern**

§ 25 Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Mitgliedern und einer Person aus der Diözesanleitung besteht. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Er bestellt eine Wahlleitung.

§ 26 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Heliand-Mädchenkreises sowie der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland und des Wahlausschusses.

§ 27 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.

§ 28 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Diözesankonferenz beteiligen.

§ 29 Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Betroffenen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 30 Bei der Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung des Heliand-Mädchenkreises sind die Vertreter/innen des Heliand-Mädchenkreises stimmberechtigt. Bei der Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland sind die Vertreter/innen der Schüलगemeinschaft stimmberechtigt.

§ 31 Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

§ 32 Die Wahlen zu den Diözesanleitungen erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 33 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 5. Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.

§ 34 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt der Konferenz, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 35 Ist niemand gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

§ 36 Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der für deren/dessen Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

## **b) Sonstige Wahlen**

§ 37 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Heliand-Mädchenkreises und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland.

§ 38 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.

§ 39 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Hierfür gilt § 28 sinngemäß.

§ 40 Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 41 Jede/r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 42 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt der Konferenz, ob er/sie die Wahl annimmt.

§ 43 Ist niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

## **VI. Auflösung des Diözesanverbandes**

§ 44 Der Beschluss zur Auflösung der KSJ in der Diözese Limburg bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

## **VII. Änderungen dieser Ordnung**

§ 45 Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Eine Änderung des § 44 der KSJ-Ordnung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 25.11.2010 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 25.11.2010 vorgenommen.

Die Zustimmung der KSJ Bundesleitungen erfolgte am 25.11.2010

Die Ordnung wurde dem Bistum Limburg am 25.11.2010 zur Kenntnis gegeben.